



LAND

OBERÖSTERREICH

IKD

Direktion Inneres
und Kommunales



Zeitwertkonto

Worum geht es?

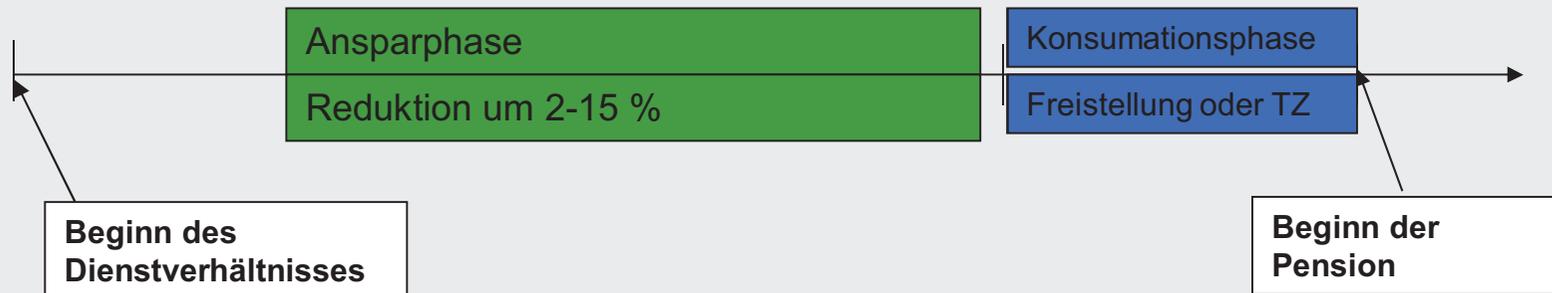


LAND
OBERÖSTERREICH

IKD
Direktion Inneres
und Kommunales



- Nach einer Ansparphase, in der die Bezüge reduziert werden, folgt eine Konsumationsphase, in der die einbehaltenen Bezugsteile verzinst als Freistellungsbezug oder als Zulage zu einer Teilzeitbeschäftigung ausbezahlt werden.
- Verkürzt gesagt „Geld gegen Freizeit“



Abgrenzung zu anderen Modellen



LAND

OBERÖSTERREICH



- **Sabbaticalmodelle:** kein konstanter Durchschnittsverdienst über eine Gesamtrahmenzeit, sondern Ansparen auf dem Zeitwertkonto. Auch der Abbau muss erst unmittelbar vor der Konsumation festgelegt werden und kann sehr flexibel gestaltet werden.
- **Altersteilzeit- bzw. Alterssabbaticalmodellen:** weitgehend frei selbst bestimmbar wie und teilweise auch wie lange konsumiert wird

Bildung des ZWK



LAND
OBERÖSTERREICH

- Die Bildung eines Zeitwertkontos (Beitritt) erfolgt freiwillig.
- Umgekehrt besteht auch kein Rechtsanspruch.
- Folgende Mindestvoraussetzungen müssen erfüllt werden:
 - zumindest 2 Jahre ununterbrochener Gemeindedienst, wobei Karenzen und Karenzurlaube sowie Außerdienst- bzw. Dienstfreistellungen einzurechnen sind
 - mind. 25 % BA (Beschäftigungsausmaß)
 - das 60. Lebensjahr wurde noch nicht vollendet

IKD
Direktion Inneres
und Kommunales



Ansparphase



LAND
OBERÖSTERREICH



- In der Ansparphase wird der **Monatsbezug** (nicht die Nebengebühren – diese stehen in der Ansparphase ungekürzt zu) regelmäßig um **2- 15 % gekürzt** – bei voller Arbeitsverpflichtung
- Das Ausmaß der Kürzung wird von den Betroffenen **innerhalb der Bandbreite frei bestimmt und kann auch ausgesetzt** werden
- **Innerhalb des laufenden Kalenderjahres** ist das Aussetzen bei Vorliegen **schwerwiegender persönlicher Gründe** möglich. Sinkt das Beschäftigungsausmaß auf unter 25% BA so werden die Beiträge automatisch ausgesetzt.

Aufwertung und Darstellung



LAND
OBERÖSTERREICH

- **Aufwertung:**

- Im ZWK erfolgt eine Aufwertung anhand der **Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst** (nach Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) sowie eine **Verzinsung** in Höhe von **0,75 %**

- **Technische Darstellung:**

- Die einbehaltenen Bezugsanteile werden in V/2-Bezugswerte umgerechnet (analog Nebengebührenwerte) und anschließend dem ZWK gutgeschrieben. Dort erfolgt anschließend die Verzinsung mit **0,75 %**. Dieser Vorgang wird jährlich wiederholt.
- Die "Kontoführung" sollte durch die Gemeinde einmal jährlich erfolgen („**Kontonachricht**“).

IKD
Direktion Inneres
und Kommunales



Lohnsteuer und Sozialversicherung



LAND

OBERÖSTERREICH



- **Ansparphase:**
- **keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge** (Beamte: keine Krankenfürsorge- und Pensionsbeiträge) vom Ansparbetrag
- **Konsumationsphase:**
- Die **Lohnsteuer** und die **Sozialversicherungsbeiträge** (Beamte: Krankenfürsorge- und Pensionsbeiträge) bemessen sich vom konsumierten Guthaben

Konsumationsphase – wann? – wie lange?



LAND
OBERÖSTERREICH

IKD
Direktion Inneres
und Kommunales



- **Wann:**
 - **Grundsatz:**
Unmittelbar vor **Ende des Dienstverhältnisses** (VB) bzw. **Pensionsantritt** (Bea) ungeteilter Verbrauch; Beendigungserklärung bzw. Pensionsantrag sind dabei obligatorisch und unwiderruflich
 - **Ausnahme:**
Aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen kann mit Zustimmung des Dienstgebers/der Dienstbehörde die (teilweise) Konsumation im laufenden Dienstverhältnis erfolgen
- **Wie lange:**
Die Dauer ist einerseits **abhängig vom** ersparten **Gesamtguthaben und** andererseits von den individuell beantragten **Ausgleichswochenstunden**, also der Höhe des Bezuges in der Freistellung bzw. der „Aufzahlung“ während der Teilzeitvariante

1. Konsumationsform - Freistellung



LAND
OBERÖSTERREICH

IKD
Direktion Inneres
und Kommunales



- Die **Dauer** der Freistellung ergibt sich durch Umrechnung des Guthabens in einen „Freistellungsbezug“ auf Basis aktueller Bezüge und nach Antrag der oder des Bediensteten durch Angabe der gewünschten **Ausgleichswochenstunden** (sehr großer Gestaltungsspielraum). Das sind jene Wochenstunden für die eine Konsumation begehrt wird. Man kann daher einen Lohnausgleich auf Vollzeit- aber auch auf selbstbestimmter Teilzeitbasis ausbezahlt bekommen.

1. Konsumationsform – Freistellung - Dauer



LAND
OBERÖSTERREICH

Die **Dauer der Freistellung** errechnet sich nach folgender Formel:

Gesamtguthaben in Euro x 12

Dauer der Konsumation = -----
Monatsbezug pro Wochenstunde x AusgleichsWStd. x 14

- Die Anzahl der Ausgleichwochenstunden und damit die **Bezugshöhe** bei feststehender Dauer der Freistellung ergibt sich aus folgender Formel:

Gesamtguthaben in Euro x 12

AusgleichsWStd. = -----
Monatsbezug pro Wochenstunde x Dauer der Konsumation x 14

IKD
Direktion Inneres
und Kommunales



1. Konsumation Freistellung Beispiel



LAND
OBERÖSTERREICH

Beträgt das Gesamtguthaben 20.000 Euro und der aktuelle Monatsbezug vor der Freistellung 2.500 Euro (40h) und soll

a) der **Bezug** zumindest 2.000 (also 32 Ausgleichswochenstunden) betragen so ergibt sich folgende Formel:

$$\frac{20.000 \times 12}{62,5 (=2.500/40) \times 32 \times 14} = 8 \text{ Monate und 18 Tage}$$

b) die **Freistellungszeit** zumindest 12 Kalendermonate dauern, so ergibt sich folgende Formel:

$$\frac{20.000 \times 12}{62,5 (=2.500/40) \times 12 \times 14} = \text{rund 23 AusgleichsWStd}$$



2. Konsumationsform – Teilzeit mit Zeitwertzulage



LAND
OBERÖSTERREICH

IKD
Direktion Inneres
und Kommunales



- Die **Dauer** der Teilzeit mit Zeitwertzulage ergibt sich durch Umrechnung des Guthabens in eine „Zeitwertzulage“ auf Basis aktueller Bezüge und nach Antrag der oder des Bediensteten durch Angabe der gewünschten Anzahl an **Ausgleichswochenstunden** (auch hier: sehr großer Gestaltungsspielraum). Man kann daher einen Lohnausgleich bei tatsächlicher Teilzeitbeschäftigung bis zur Vollzeitbasis ausbezahlt bekommen. Dabei sind jedoch folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:
 - das tatsächliche Beschäftigungsausmaß, dass mit dem Dienstgeber zu vereinbaren ist, muss mit den AGL gemeinsam zumindest 20 Wochenstunden betragen
 - Maximum: das tatsächliche BA und die Ausgleichswochenstunden dürfen 40 Wochenstunden (entspricht einer Vollzeitbeschäftigung) nicht übersteigen

2. Konsumationsform Teilzeit - Beispiel



20 WStd. Dienst und 20 AusgleichsWStd. (= Zeitwertzulage)
ergibt Monatsbezug von 40 Wstd = 100 %

bei einem Gesamtguthaben von 20.000 Euro und einem
Monatsbezug von 2.500 Euro lautet die Formel:

$$20.000 \times 12$$

----- = 13 Monate und 21
Tage

$$62,5 (=2.500/40) \times 20 \text{ (AusgleichsWoSt)} \times 14$$

Die oder der Bedienstete würde für knapp 14 Monate bei einer
tatsächlichen Beschäftigung von 20 Wochenstunden eine
Zeitwertzulage von weiteren 20 Ausgleichswochenstunden, also
gesamt 40 Wochenstunden bezahlt bekommen (2.500 Euro)



Sonstiges



LAND
OBERÖSTERREICH



- Der Bezug während der Freistellung gebührt 14 mal, genauso die Zeitwertzulage (**Sonderzahlungen**) – beides unterliegt der Gehaltsanpassung im öffentl. Dienst, auf die Zeitwertzulage wirken auch Vorrückungen und Beförderungen der tatsächlichen Teilzeitbeschäftigung durch
- In der Freistellung fallen keine **Nebengebühren** an, während einer Teilzeitbeschäftigung werden diese entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß aliquotiert
- **Jahresurlaub** wird im Jahr des Freistellungsbeginns aliquotiert und steht während der Freistellung gar nicht und während der Teilzeitbeschäftigung im auf das tatsächliche Beschäftigungsausmaß gekürzten Ausmaß zu
- **Krankheit (Entgeltfortzahlung)**: keine Kürzung der AusgleichsWStd. bei Freistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung mit Zeitwertzulage, daher kann es im Fall einer Entgeltskürzung unter Umständen auch zu einem Entfall des Krankengeldes kommen, wenn die verbleibenden Bezüge 50 % übersteigen

Auswirkungen auf die Abfertigung



LAND
OBERÖSTERREICH

- **1. Abfertigung Neu:**
Beiträge in der Ansparphase vom gekürzten Bezug, in der Konsumationsphase vom Gesamtbezug
- **2. Abfertigung Alt:**
Abfertigung vom Beschäftigungsausmaß vor Konsumation (= idR 100 % BA) Konsumationsphase zählt nicht auf der Zeitschiene, also für die abfertigungsrelevanten Jahre

IKD
Direktion Inneres
und Kommunales



Auszahlung ohne Konsumation



LAND
OBERÖSTERREICH

IKD
Direktion Inneres
und Kommunales



- **Fälle:**
- Eine Freistellung oder Teilzeitphase ist aus einem der folgenden Gründe dauerhaft (bis zum Erreichen des Regelpensionsantrittsalters) nicht möglich :
 - Ende des Dienstverhältnisses
 - Tod
 - Karenzurlaub, Karenz, Dienstfreistellung,...
- darüber hinaus:
 - auf Antrag bei schwerwiegenden persönl. oder dienstl. Gründen mit Zustimmung Dienstgeber/Dienstbehörde
 - ATZ-Gewährung bei VB

Auswirkungen der Auszahlung ohne Konsumation



LAND
OBERÖSTERREICH

1. Sozialversicherungsbeiträge:

Abzug und Aufrollung der letzten 5 Jahre der Ansparphase - in Extremfällen 9 Jahre (GKK)
Pensionsbeiträge (PK-Beiträge) Beamte Aufrollung der letzten max. 9 Jahre

2. Lohnsteuer:

Lohnsteuertarif des Zuflussmonats (§ 67 Abs. 10 EStG),
bei Tod oder Pensionszuerkennung: 1/5 steuerfrei
gemäß § 67 Abs. 8 lit. c EStG



Allgemeine Schlussfolgerungen



LAND
OBERÖSTERREICH

IKD
Direktion Inneres
und Kommunales



- Sowohl in Besoldung Neu als auch zum Großteil in Besoldung Alt ermöglicht das **Zeitwertkonto im Vergleich zu einem Sabbatical eine längere Konsumationsphase** und/oder höhere Bezüge. Lediglich bei Beamtinnen und Beamten der Besoldung Alt der Verwendungsgruppe B (dort vor allem die Spitzendienstklasse VII) und der Verwendungsgruppe A wäre umgekehrt die Sabbaticalvariante günstiger, die allerdings lediglich eine maximale Rahmenzeit von 6 Jahren bietet.
- Die **Auszahlung** des Gesamtguthabens ist im Vergleich zu den Konsumationsvarianten **immer ungünstiger**, dabei ist jedoch immer auch die durch die Aufrollung der Sozialversicherungsbeiträge bewirkte Erhöhung der Pensionsleistung mit zu berücksichtigen.
- Pensionsrechtlich **wirken sich Altersteilzeit-, Sabbatical- und Zeitwertkontomodelle im Pensionskonto** für einen faktisch früheren Pensionsantritt im Vergleich zu einer Korridorpension **in der Regel leicht positiv** aus. Im **alten Beamtenpensionsrecht** ist insgesamt die Korridorpension die finanziell günstigere Variante für einen früheren (faktischen) Pensionsantritt, dort **ist der Korridor regelmäßig merklich günstiger**.